Vereinbarung über die Verwaltungskosten-Entschädigung für den Vollzug der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen für Familien

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, vertreten durch das Departement des Innern, und die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO)

vereinbaren:

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Bund

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird gestützt auf § 29. und 85^{septies} des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (Stand 01.01.2015 / SG; BGS 831.1). Der Vollzug des kantonalen Rechts über die Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) wurde der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn übertragen.

Die Übertragung erfordert gemäss Art. 64 Abs. 4 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10, AHVG) eine Genehmigung des Bundesrates. Die Voraussetzungen richten sich nach Art. 130ff der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101, AHVV) und der Weisungen über die Übertragung weiterer Aufgaben an die Ausgleichskassen (WÜWA) des Bundesamtes für Sozialversicherungen.

2. Qualität

2.1 Generell

Die Ausgleichskasse stellt sicher und verpflichtet sich:
- die Ergänzungsleistungen für Familie in einem einfachen, raschen und kundenfreundlichen Verfahren zu vollziehen;
- den Vollzug der Ergänzungsleistungen für Familien durch dafür qualifiziertes Personal vornehmen zu lassen;
- eine angemessene Infrastruktur, u.a. Informatikmittel, Büroraum, Büromittel, etc. zur Verfügung zu stellen;
- die Bevölkerung über das Angebot und den Vollzug der Ergänzungsleistungen für Familien zu informieren und korrekte Auskünfte zu erteilen;
- die Ergänzungsleistungen für Familien kostengünstig zu vollziehen.

2.2 Anpassung der Dienstleistung an die Rechtsprechung

Die AKSO wertet allfällige Gerichtsentscheide im Bereich Ergänzungsleistungen für Familien betreffend Beschwerden gegen die von ihr erlassenen Verfügungen laufend aus und trifft innert dreier Monate Massnahmen zu deren Umsetzung.

3. Verwaltungskostenentschädigung

3.1 Grundsatz

Der Kanton Solothurn richtet der AKSO für die Vollzugsaufgaben in der Regel eine Verwaltungskostenentschädigung in Form einer **Fallkostenpauschale** aus, da diese Entschädigungsform die Budgetierung und die Finanzplanung erleichtern.

Nach einer Pilotphase von fünf Jahren (2010 bis 2014) werden die Ergänzungsleistungen für Familien auch für die kommenden drei Jahre (2015 bis 2017) weitergeführt. Allerdings erfolgen Anpassungen im System, welche sich auf den Vollzug auswirken. Es wird mindestens ein Jahr Erfahrung benötigt, um eine verlässliche Pauschale bestimmten zu können. Entsprechend wird für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung auf das Festlegen einer Pauschale verzichtet.

Der Kanton Solothurn entschädigt alle im 2015 anfallenden Durchführungskosten, die im Rahmen des gesetzmässigen Vollzugs anfallen. Mit dieser Verwaltungskostenentschädigung sind der Personalaufwand, der Sachaufwand (einschliesslich Informatikaufwand) und die Raumkosten der Ausgleichskasse abgegolten.

3.2 Ausnahmen

Mit der Verwaltungskostenentschädigung nicht abgegolten sind zusätzliche Aufwendungen der AKSO für notwendige Informatik-Anpassungen unter anderem infolge Gesetzesänderungen oder massgeblicher Änderung im Gesetzesvollzug.

Der Kanton Solothurn entschädigt diese Aufwendungen separat nach tatsächlichem Aufwand, bei kantonalen Anforderungen nach Ankündigung und gegenseitiger Absprache.

3.3 Richtbudget

Im Sinne einer Orientierung und als anzustrebender Kostenrahmen gilt für das Jahr 2015 ein Richtbudget für die Vollzugskosten von Fr. 650'000.--. Sollte sich eine Überschreitung anzeigen, ist diese rechtzeitig dem Kanton anzuzeigen.

3.5 Abschreibungen

Die Abschreibungen erfolgen nach den Buchführungsweisungen des Bundes an die Ausgleichskassen.

4. Vertragsanwendung

Kontroverse Fragen aus der Anwendung dieses Vertrages werden gesprächsweise bereinigt.

5. Berichterstattung

Die Ausgleichskasse erstattet dem Departement mindestens halbjährlich Bericht.

6. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf ein Jahr abgeschlossen und endet per Ende 2015.

7. Schlussbestimmung

7.1 Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Solothurn, den 16.12.2014

Departement des Innern
des Kantons Solothurn

Peter Gomm, Regierungsrat

Zuchwil, den 16.12.2014

Ausgleichskasse
des Kantons Solothurn
Der Geschäftsleiter:

Felix Wegmüller